



# Wasserleitungs- und Gebührenverordnung

# **Wasserleitungsordnung und Wassergebührenordnung**

Die Wassergenossenschaft Mellau, im Weiteren nur noch Genossenschaft genannt, welche mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg ihre Rechtspersönlichkeit erlangte, hat diese Wasserleitungsordnung in der Jahreshauptversammlung vom 12.12.2009 einstimmig beschlossen.

## **Allgemeines**

### **§1**

Die Wassergenossenschaft ist eine öffentliche, gemeinnützige und auf Gegenseitigkeit beruhende Einrichtung zur Versorgung der Bevölkerung von Mellau, Hinterreuthe und Teilen von Hirschau mit Trink-, Nutz- und Löschwasser, wobei der Trinkwasserversorgung (außer Brandfall) der Vorzug zukommt. Die Gegenseitigkeit besteht insbesondere auch darin, dass Eigentümer und Inhaber von Liegenschaften und Anlagen, die Wasserabnehmer sind, verpflichtet sind, die erforderlichen Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage, einschließlich deren Erweiterung auf ihren Liegenschaften und Anlagen zu dulden haben. Die Genossenschaft hat entsprechend der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage Wasser zu liefern und vorausschauend nach Maßgabe des künftigen Wasserbedarfs neue Gewässer zu erschließen. Sie haftet für die Wasserbeschaffenheit im Rahmen der sanitäts-polizeilichen Vorschriften. Sie haftet jedoch nicht für Schäden, die den Wasserabnehmern aus Störungen oder Unterbrechungen sowie aus der Einstellung oder Einschränkung der Wasserlieferung entstehen oder überhaupt auf das Vorhandensein der Wasserleitung zurückgeführt werden. Die Wasserabgabe erfolgt im Allgemeinen nur an Genossenschaftsmitglieder, das heißt, wer eine Liegenschaft oder Anlage inne hat oder erwirbt, mit dem ein Wasserbezug verbunden ist. Jeder an dieser Liegenschaft oder Anlage Berechtigte wird Mitglied der Genossenschaft. Der Wasserbezug ist mit der Liegenschaft oder mit der Bauparzelle verbunden. Dem Ausschuss der Genossenschaft obliegen alle der Genossenschaft anfallenden Angelegenheiten, soweit sie nach dieser Wasserleitungsordnung nicht ausdrücklich anderen Organen der Genossenschaft vorbehalten sind.

### **§2**

Ansuchen um Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft sind unter Verwendung des hierfür bestimmten Vordruckes einzureichen. Der Wasserwerber haftet der Genossenschaft gegenüber für die Richtigkeit der im Vordruck ausgefüllten Angaben. Mit der Anmeldung erfolgt die Anerkennung und Zustimmung der Bestimmungen dieser Wasserleitungs- und der Wassergebührenordnung.

## **Verpflichtungen der Wasserabnehmer**

### **§3**

Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Wasserbedarf aus dem Wassernetz der Genossenschaft über Wasserzähler zu beziehen.

### **§4**

Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, die von dem Genossenschaftsausschuss festgesetzte Anschlussgebühr, sowie die Wassergebühr für den jeweils registrierten Verbrauch sofort nach Aufforderung zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren sowie die Zeiten der Gebührenfestlegung werden vom Genossenschaftsausschuss festgesetzt.

### **§5**

Die Eigentümer und Inhaber der in die Wasserversorgungsanlage einzubeziehenden oder bereits einbezogenen Liegenschaften bzw. Bauparzellen, ebenso die Inhaber der darauf befindlichen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten, insbesondere die Reparatur und die Verlegung von Leitungen und die Überwachung durch die von der Genossenschaft bestellten Personen und zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume jederzeit zu gestatten. Der Zugang zu den Wasserzählern ist jederzeit freizuhalten. Der Wasserabnehmer hat die Straßenkappe sichtbar freizuhalten. Der Wasserzähler muss gut ablesbar und zugänglich angebracht werden. Beanstandungen durch den Wassermeister sind unverzüglich zu reparieren

# **Pflichten und Rechte der Wassergenossenschaft**

## **§6**

Die Genossenschaft liefert durch ihre Wasserversorgungsanlage an ihre Wasserbezieher, sofern im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist, im ganzen Versorgungsgebiet Wasser an alle Gebäude, Betriebe und Anlagen. Die Wasserlieferung erfolgt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Anlagen. Der Genossenschaft ist das Recht vorbehalten, bei Wassermangel in erster Linie den Trinkwasserbedarf sicherzustellen und jede andere Art von Wasserabgabe nach ihrem Ermessen einzuschränken bzw. einzustellen. In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für Feuerlöschzwecke, ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden. Jedenfalls sind alle Wasserbezieher verpflichtet, in einem Brandfalle den Wasserverbrauch für andere Zwecke auf das unbedingt Notwendige einzuschränken.

## **§7**

Die Genossenschaft ist ferner verpflichtet, die gesamte Wasserversorgungsanlage samt den Versorgungsleitungen einschließlich der Wasserzähler in gutem Zustand zu erhalten und etwaige Schäden nach Kenntnisnahme raschest zu beheben bzw. beheben zu lassen. Die Arbeiten und die Erweiterung an den Wasserleitungsanlagen sind möglichst außerhalb der Vegetationsperiode – ausgenommen bei Schadensereignissen – durchzuführen.

## **Leistungsarten**

## **§8**

In dieser Wasserleitungsordnung werden für die Leitungen folgende Bezeichnungen verwendet.

Hauptleitung = jene Leitung, die der Verteilung und Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient

Anschlussleitung = jene Leitung, die der Verbindung zwischen dem Hausanschlussschieber – sofern ein solcher nicht vorhanden ab der Hauptleitung – und der Inneninstallation (Hausleitung) dient. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlussleitung. Die Anschlussleitung ist die Leitung zwischen Hausanschlussschieber und dem Wasserzähler.

Hausleitung = Leitung in dem Gebäude, das durch die Anschlussleitung versorgt wird, ab dem Wasserzähler

## **Anschlussleitungen**

## **§9**

Jede Liegenschaft hat nur eine direkte Verbindung mit der Hauptleitung und ist nicht von Neben- oder Nachbargrundstücken aus zu speisen. Die Genossenschaft behält sich vor, sofern es wirtschaftlich und technisch nicht zumutbar ist, mehrere zusammenhängende Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Die Errichtung der Anschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer nach Absprache mit der Wassergenossenschaft. Die genaue Leitungsführung muss mit der Genossenschaft abgeklärt werden. Die anfallenden Kosten für die Grab- und Abdichtungsarbeiten sind vom Anschlusswerber zu tragen. Lediglich der Wasserzähler wird von der Genossenschaft geliefert und eingebaut. Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet die Anschlussleitung samt Schieber einzumessen und in einen Lageplan (M1:200) einzuzeichnen und diese Daten der Wassergenossenschaft oder der Gemeinde zu übermitteln. Dadurch können die Daten ins GIS eingearbeitet und archiviert werden.

## **§10**

Wenn bestehende Anschlussleitungen durch nachträglich errichtete Bauwerke und Anlagen (Terrassen, Mauern, Betondecken, Kanäle, Senkgruben, Düngerstätten und dgl.) oder andere Veränderungen im Bereich der Wasserleitung unzugänglich oder gefährdet werden, kann die Genossenschaft die Anschlussleitung auf Kosten dessen, der die Umlegung verursacht hat, verlegen lassen. Die Kosten der Entfernung von Bodenbelägen, Pflasterungen usw., die eine solche Verlegung von Anschlussleitungen notwendig werden lässt, sind vom Liegenschaftseigentümer bzw. Hauseigentümer zu tragen.

## **§11**

Die Hauptleitungen und Anschlussleitungen sind Eigentum der Genossenschaft. Sie werden im Auftrag der Genossenschaft, welche auch ihre Lage und Lichtweite bestimmt, hergestellt, instand gesetzt, abgeändert oder entfernt. Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung (Anbohrung, Hausanschlussschieber, Leitung und Wasserzähler) werden von der Wassergenossenschaft übernommen. Es wird ein Pauschalbetrag, der vom Genossenschaftsausschuss festgelegt wird, dem Wasseranschlusswerber verrechnet. Die Kosten der Grabarbeiten sowie die Kosten für die Anschlussgarnitur und das fachmännische Abdichten gehen zu Lasten des Anschlusswerbers. Die Pauschale für Hausanschlüsse werden für 1" Leitungen verrechnet, für größere Leitungen wird der Preisunterschied in Rechnung gestellt.

## §12

Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, jeden wahrgenommenen Schaden an der Hauptleitung, Anschlussleitung und Wasserzähler unverzüglich der Genossenschaft zu melden. Schäden oben angeführter Leitungen dürfen nur über Veranlassung der Genossenschaft behoben werden. Diese kann die Durchführung von Reparaturen auch an befähigte Personen übertragen. Entfernung und Wiederherstellung von Pflasterungen, Bodenbelägen usw. wie die Reparaturen an den Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Liegenschafts- bzw. Hauseigentümers. Der Abnehmer haftet für sämtliche Beschädigungen der Hausleitung. Für Frostschäden haben die Liegenschafts- bzw. Hauseigentümer aufzukommen. Falls die Anschlussleitungen überbaut werden, sind diese Leitungen in Leerverrohrungen zu führen. Bei eventuellen Richtungswechseln dürfen max. 15° Bögen verwendet werden.

## Durch- und Zuleitungen

### §13

Jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, der Genossenschaft die Benützung seiner Grundstücke und Gebäude zum Zwecke der Durch- und Zuleitungen von Wasser zu gestatten. Die Leitungen sind nach Anhörung der Eigentümer mit tunlichster Schonung der Interessenten anzulegen und auszuführen.

## Wasserzähler

### §14

1. Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch Wasserzähler, die im Eigentum und unter der Kontrolle der Genossenschaft sind. Diese bestimmt Art, Standort und Größe des Wasserzählers.
2. Der Wasserabnehmer haftet für sämtliche Beschädigungen des Wasserzählers, insbesondere auch für Frostschäden. Die Genossenschaft hat das Recht, die Anbringung von Schutzeinrichtungen, zum Beispiel gegen Kälte, auf Kosten des Abnehmers zu verlangen.
3. Der Wasserabnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt sich, dass der Wasserzähler um mehr als 5% zu Ungunsten des Abnehmers unrichtig angezeigt hat, so hat die Genossenschaft die Kosten der Prüfung, einschließlich der Auswechslung des Wasserzählers zu tragen, ansonsten hat der Abnehmer die Kosten zu ersetzen.
4. Wenn ein Wasserzähler unrichtig zeigt oder ganz stillsteht, wird der letztjährige Wasserverbrauch nach dem Verbrauch in der gleichen Zeit des Vorjahres, falls dies nicht feststellbar ist, nach Angabe des neuen Wasserzählers berechnet.
5. Zum Schutze des Wasserzählers angebrachte Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, dass sie von den Beauftragten der Genossenschaft ohne Zeitverlust und ohne Anwendungen von Gewalt, entfernt werden können. Die Abnahme von Plomben ist nur Organen der Genossenschaft gestattet.
6. Subzähler können mit Zustimmung der Genossenschaft durch behördlich konzessionierte Installateure auf Kosten der Liegenschaftseigentümer eingebaut werden.
7. Sämtliche Hauptwasserzähler müssen über die Genossenschaft bezogen werden.
8. Der Abnehmer darf keinerlei Änderungen an dem Wasserzähler und an dessen Aufstellung vornehmen oder deren Vornahme durch andere Personen als Beauftragte der Genossenschaft dulden.
9. Die Wasserzähler werden laufend (alle 5 Jahre) ausgetauscht und neu geeicht. Sollten durch diese Austauscharbeiten Schäden an veralteten und schadensanfälligen Hausanlagen entstehen, sind diese auf Kosten der Liegenschaftseigentümer zu reparieren. Schäden die offensichtlich durch die Wassergenossenschaftsorgane entstanden sind, werden natürlich von der Wassergenossenschaft getragen. Grundsätzlich sind die Liegenschaftseigentümer für eine einwandfreie, gut zugängliche und funktionierende Hauswasseranlage zuständig.

## **Erdung von Stromanlagen**

### §15

Die Benützung des Wasserrohrnetzes oder der Hauswasseranlage als Schutzerd für elektrische Anlagen ist verboten.

## **Berechnung und Bezahlung des Wassers**

### §16

Die Wassergebühren werden nach Bedarf vom Genossenschaftsausschuss beschlossen. Der Genossenschaftsausschuss ist berechtigt, die Tarife für den Wasserverbrauch rückwirkend bis zur letzten vorangegangenen Wasserzählerablesung festzusetzen.

### §17

Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt unabhängig davon, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch undichte Rohre, offen stehende Zapfstellen, defekte WC-Anlagen und Maschinen oder Rohrbrüche hinter dem Wassermesser verloren gegangen ist. Der angezeigte Wasserverbrauch ist stets zahlungspflichtig. Dasselbe gilt auch für möglicherweise eintretende Mehranzeigen, die durch Druckstöße in unentlüfteten Leitungssträngen entstehen können. Die Wassergenossenschaft empfiehlt daher die Hauswasseranlagen sowie die Zapfstellen von Zeit zu Zeit zu beobachten und zu kontrollieren.

### §18

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich, sofern der Genossenschaftsausschuss nicht andere Zeitabschnitte festsetzt.

### §19

Die Wasserzinsrechnung ist vom Wasserabnehmer bzw. dessen Bevollmächtigten binnen zwei Wochen ab Zustellung oder deren Aushändigung ohne Abzug zu bezahlen. Sollte der Wasserzins vom Wasserabnehmer nicht beglichen werden, so ist dieser vom Liegenschaftseigentümer zu entrichten.

1. Einwendungen gegen die Rechnung können nur binnen 8 Tagen erhoben werden, berechtigen aber nicht zum Zahlungsaufschub.
2. Rückständige Gebühren und Prüftaxen werden zu 8%, rückständige Anschlusskosten und Mahngebühren zu 8% Verzugszinsen bei den Liegenschaftsbesitzern eingehoben.

## **Kontrolle und Maßnahmen an den Wasseranlagen**

### §20

Der Genossenschaft steht das Recht zu, jederzeit die Wasseranlage des Abnehmers bzw. des Liegenschaftseigentümers zu prüfen, die notwendigen Änderungen oder Instandsetzungen zu verlangen. Die Vornahme der sonst erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung ist durch jene Person zu dulden, die dafür von der Genossenschaft bestellt sind. Die Inhaber von Bauwerken und Anlagen haben zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten. Wird einem solchen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen, so ist die Genossenschaft zur sofortigen Sperrung des Wasserbezuges berechtigt. Kosten der Änderung bzw. der Instandhaltung der betreffenden Wasseranlage sind vom Liegenschaftsbesitzer zu tragen. Die Wiedereröffnung erfolgt erst nach Bezahlung der angefallenen Kosten. Schäden die durch schlechte oder veraltete Hauswasseranlagen beim tauschen der Wasserzähler entstehen, sind durch den Liegenschaftseigentümer bzw. auf deren Kosten zu reparieren. Die Wassergenossenschaft empfiehlt das monatliche Notieren der Wasserverbrauchsmenge sowie die Kontrolle der Hauswasseranlagen.

## §21

1. Aufgrund eines Beschlusses des Genossenschaftsausschusses sind die Organe der Genossenschaft berechtigt, die Wasserlieferung an sämtlichen Verbraucherstellen des Wasserabnehmers und Liegenschaftseigentümers sofort einzustellen, wenn:
  - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
  - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Genossenschaft gehören oder deren Unterhaltung und Änderung ihr vorbehalten ist, eigenmächtig vornimmt, oder diese (z.B. Plomben) beschädigt werden,
  - c) Den Beauftragten der Genossenschaft den Zutritt zu den Wasseranlagen und Räumen, in die Wasser zugeleitet wird, verweigert oder unmöglich gemacht wird,
  - d) An einer Liegenschaft oder Anlage, an welcher der Wasserabnehmer Eigentümer oder Inhaber ist, dieser erforderlichen Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage und Erweiterung an dieser nicht zulässt,
  - e) Die fälligen Zahlungen für irgendwelche Lieferungen oder Leistungen der Genossenschaft nicht pünktlich erfolgen,
  - f) Die gemäß §25 dieser Wasserleitungsordnung verhängt und festgesetzten Strafen nicht entrichtet werden.
2. Die Wiedereinschaltung abgesperrter Anlagen darf nur von Beauftragten der Genossenschaft erfolgen.

## Hydranten

### §22

1. Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken, jede andere Benützung der Hydranten darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung der Genossenschaft erfolgen.
2. Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Abnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Löschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für das für solche Zwecke entnommene Wasser wird weder der Abnehmer noch der anschlusspflichtige Liegenschaftseigentümer belastet.
3. Die Genossenschaft ist berechtigt, an allen Gebäuden, Einfriedungen und dergleichen, zu denen Anschlußleitungen führen, auf ihre Kosten bzw. auf Kosten der Gemeinde, aber ohne Gewährung von Entschädigungen an die Liegenschaftsteilnehmer, Orientierungstafeln für Hydranten und Absperrschieber anzubringen.
4. Die Positionierung der Hydranten erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten sowie im Einverständnis mit den Liegenschaftseigentümern. Die Mehrkosten für die Löschwasserversorgung sowie für die Hydranten werden von der Gemeinde Mellau getragen.

## Laufbrunnen

### §23

Die Errichtung und Haltung von Laufbrunnen mit Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen ist nicht gestattet. Ausnahmen für Brunnen (Dorfbrunnen / Gemeindebrunnen / Dorfverschönerung usw.) können schriftlich bei der Genossenschaft angesucht werden. Der Genossenschaftsausschuss entscheidet dann über die Bewilligung sowie deren Kosten.

## **Leitungsverlegung und Reparaturen**

### §24

Leitungsverlegungen: Die durch Baumaßnahmen der Grundbesitzer notwendigen Leitungsverlegungen sind zu 100% von der Wassergenossenschaft zu übernehmen. Bei Neuverlegungen von Leitungen ist darauf zu achten, dass diese an Grundstücksgrenzen verlaufen. Über die Kostenübernahme für Reparaturen an Hausanschlussleitungen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den jeweiligen Anschlusswerbern erstellt wurden, muss der Genossenschaftsausschuss jeweils separat entscheiden.

## **Eigentumswechsel**

### §25

Der Eigentumswechsel einer angeschlossenen Liegenschaft ist der Genossenschaft innerhalb von zwei Wochen zu melden. Der neue Eigentümer übernimmt mit der Liegenschaft die Verpflichtungen aus dieser Wasserleitungsordnung, sowie alle von seinem Vorgänger gegenüber der Genossenschaft hinsichtlich der Wasserversorgungsanlage eingegangenen Verpflichtungen.

## **Strafbestimmungen**

### §26

Der Bezug von Wasser, der zur Abnahme nicht angemeldet oder nicht genehmigt wurde, sowie sonstige Verstöße gegen diese Wasserleitungsordnung unterliegen einer Strafe bis zu 500,- Euro. Dem Genossenschaftsausschuss steht es jedoch frei, die Höhe dieses Betrages herabzusetzen. Auch kann die Genossenschaft in Wiederholungsfällen die Wasserabgabe sofort gänzlich einstellen. Die Strafe von 500,- Euro gilt auch für Handlungen oder Unterlassungen, durch welche der Wasserzins (z.B. Manipulation am Wasserzähler) verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird.

## **Schlussbestimmungen**

### §26

Die Änderung dieser Wasserleitungs- und der Gebührenordnung sowie Bestimmungen bezüglich Abgabe von Wasser außerhalb des Genossenschaftsgebietes sind der Genossenschaftshauptversammlung vorbehalten.

## **Inkrafttreten**

### §27

Diese Wasserleitungsordnung tritt am 01.01. 2010 in Kraft.

Für die Genossenschaft:

Der Obmann:

Der Kassier:

Mellau, am 01.01.2010

# WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Der Wassergenossenschaft Mellau

Die Wassergenossenschaft Mellau, im weiteren nur noch Wassergenossenschaft genannt, welche mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg ihre Rechtspersönlichkeit erlangte, hat diese Wassergebührenordnung in der Jahreshauptversammlung vom 12.12.2009 einstimmig beschlossen.

## 1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

### §1

#### Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen werden für die Bereitstellung und für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:

- a) Eine einmalige Wasseranschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes bzw. Betriebes oder einer anzuschließenden Anlage an die Wassergenossenschaft.
- b) Eine laufende Wasserbezugsgebühr pro m<sup>3</sup>.
- c) Eine jährliche Wasserzählergebühr je nach Nenngröße des Wasserzählers.
- d) Eine Gebühr für den besonderen Bedarf.

### §2

#### Gebührensschuldner

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen werden für die Bereitstellung und für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft, auf der das angeschlossene Gebäude, die Wohnung bzw. der Betrieb oder die anzuschließende Anlage errichtet ist. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesem Fall ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.
2. Ist das Gebäude, eine Wohnung, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, können die jeweiligen Gebühren dem Inhaber (Mieter, Pächter, Benutzer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

## 2. Abschnitt

Berechnungsgrundlagen

### §3

#### Wasseranschlussgebühr

2. Die Höhe der Wasseranschlussgebühr (Beitragsausmaß) ergibt sich, sofern in den nachstehenden Punkten nichts anderes geregelt ist, aus:
  - a) Der Anschlussgebühr für das Gebäude selbst.
  - b) Der Hausanschlusspauschale. Die Kosten der Hausanschlussleitung (vom Schieber bis zum Wasserzähler) werden mit einer Nennweite von einem Zoll und max. 50 m Länge von der Wassergenossenschaft übernommen. Die fachgerechte Anbohrung der Hauptleitung wird durch Organe der Wassergenossenschaft ausgeführt. Für die korrekte, frostsichere und fachgerechte Ausführung (siehe auch Auflagen im Baubescheid) der Hausanschlussleitung sowie für alle erforderlichen Grabarbeiten und die dafür entstehenden Kosten sind der Liegenschaftseigentümer sowie die von ihm beauftragte Firma zuständig. Die Hausanschlussgarnitur muss vom Installateur geliefert und eingebaut werden. Lediglich der Wasserzähler wird von der Genossenschaft gestellt.
3. Bei einem Anschluss für den besonderen Bedarf ergibt sich die Höhe der Wasseranschlussgebühr nach dem damit verbundenen Aufwand und der Menge des bezogenen Wassers. (z.B. Wasserentnahme für Beschneigung usw.) Die Höhe der Anschlussgebühr und die Wasserbezugsgebühr werden durch den Ausschuss bestimmt und fixiert.



**§4  
Wiederaufbau**

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind geleistete Gebühren anzurechnen.

**§5  
Wasserbezugsgebühr**

1. Der Berechnung der Wasserbezugsgebühr ist die Wassermenge zugrunde zulegen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen. Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Wasser ist mit Beschluss des Ausschusses der Wassergenossenschaft festzulegen, dass das im Rechnungsjahr zu erwartende Aufkommen an Wasserbezugsgebühren das Jahreserfordernis für
  - a) den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage und
  - b) die Verzinsung und Tilgung des für die Wasserversorgungsanlage aufgewendeten Kapitals nicht übersteigt, sowie
  - c) die Rücklagen für unvorhergesehene Aufwendungen berücksichtigt.
2. Die Wassermenge ist mittels des von der Wassergenossenschaft installierten Wasserzählers zu ermitteln. Fehlt ein Wasserzähler oder ist ein solcher defekt, so ist die bezogene Wassermenge entsprechend den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung festzusetzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden bleiben unberücksichtigt.
3. Die jährliche, verrechenbare Mindestwassermenge beträgt pro Anschluss 15 m<sup>3</sup>.

**§6  
Bauwasser**

Wenn der Anschlusswerber bei einem Neubau die Anschlussgebühren einbezahlt hat, erhält er das Bauwasser kostenlos. Der Wasserzähler wird eingebaut, unmittelbar bevor der Anschlusswerber die Wohnung bezieht. Vor dem Einzug in den Neubau hat der Bauwerber unaufgefordert und selbstständig den Wassermeister zu informieren.

**§7  
Wasserzähler**

Für den Ankauf, die Erneuerung (Eichung) und Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Wasserzählergebühr (Bereitstellungsgebühr) erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße abzustimmen. Allfällige Subzähler sind von Wasserabnehmern bereitzustellen.

### **3. Abschnitt**

Fälligkeit des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des Wasserbezuges.

**§9  
Abrechnungszeitraum**

1. Die Wasserzähler werden einmal jährlich im Herbst abgelesen. Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr werden jährlich im Frühjahr eingezogen. Nach dem Ablesen der Wasserzähler erfolgt eine genaue Jahresabrechnung der Wasserbezugsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch.

**§10**

Besondere und tatsächliche Aufwendungen, wie z.B. Verzugszinsen und Mahngebühren, Wasserabstellen, die mit dem Einfordern der Gebühren im Zusammenhang stehen, können gesondert vorgeschrieben werden.

§11  
**Gebührensätze**

Die Gebührensätze werden jährlich vom Ausschuss der Wassergenossenschaft mit Beschluss festgesetzt. Wenn die Gebührensätze nicht neu beschlossen oder geändert werden, werden diese in der Höhe des abgelaufenen Verrechnungsjahres berechnet. Gebührensätze für den besonderen Bedarf werden ebenfalls vom Ausschuss beschlossen.

Für die Wassergenossenschaft:

Der Obmann:

Der Kassier:

Mellau, am 01.01.2010